

T e n o r

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

1 Der 1990 geborene Kläger ist kubanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 11. März 2016 mit einem Direktflug von ... nach ... in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10. Juni 2016 Asylantrag.

2 In der Anhörung gemäß § 25 AsylG am 30. September 2016 gab der Kläger an, seine Eltern und seine Schwester, Großeltern und Tanten, Onkel sowie Cousins und Cousinen lebten in Kuba. Er habe dort dreizehn Jahre die Schule besucht und einen Abschluss gemacht. Er sei von Beruf Musiker und Musiklehrer. Seine wirtschaftliche Situation in Kuba sei gut gewesen. Er habe im Jahr 2008 zwei Monate Wehrdienst geleistet.

3 Zu seinen Asylgründen befragt, gab der Kläger an, er werde von der Polizei verfolgt. Er sei gegen das politische System und den Kommunismus in Kuba. Er habe von Deutschland aus Kontakt zu seiner Mutter gehabt und die habe ihm erzählt, dass die Polizei nach ihm frage. Er habe sich nie richtig für Politik interessiert, um seine Familie zu schützen. Er sei auch während seines Aufenthalts in Kuba von der Polizei bedroht worden. Er habe bei seinen Auftritten ca. 50mal Flyer verteilt, die eine befreundete Nachbarin und Bloggerin gemeinsam mit ihm verfasst habe. In Kuba müsse man mit viel Angst leben, man dürfe nicht an Demonstrationen teilnehmen und man dürfe nicht wählen. Es gebe keine Meinungsfreiheit.

4 Insbesondere sei er am Abend eines Auftritts in einem Jazz-Club von Polizisten bedroht worden. Diese hätten gesagt, dass er nie wieder Klavierspielen dürfe. Es seien drei Zivilpolizisten gewesen. Die befreundete Bloggerin und ihr Ehemann hätten immer wieder Probleme mit der Polizei. Die Freundin sei auch häufig inhaftiert worden. Er selbst halte sich derzeit zum dritten Mal in Deutschland auf. Er sei wegen eines Arbeitsvertrages nach Deutschland geflogen. Er gab an, er habe in Deutschland Asyl beantragt, da die Lage in Kuba zur Zeit sehr schlecht sei. Er habe hier warten wollen, bis sich die Lage wieder verbessert habe. Er habe von Deutschland aus mit seiner Mutter telefoniert und die habe ihm erzählt, dass die Polizei nach ihm gefragt habe. Ihm sei nicht bekannt, dass die Polizei danach noch einmal nach ihm gefragt habe. Der Kläger ergänzte, er sei einmal mit einem Freund aus dem Ausland unterwegs gewesen und sei aus diesem Grund von der Polizei für einen Tag eingesperrt worden. Man dürfe nicht mit Ausländern in Kuba unterwegs sein.

5 Mit Bescheid vom 16. März 2017, der dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 21. März 2017 zugestellt wurde, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1

6 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm andernfalls die Abschiebung nach Kuba oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat an (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

7 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die vom Kläger geschilderten Ereignisse erreichten nicht die Intensität einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG. Es sei kein hinreichendes Indiz auf eine drohende Verfolgung, da sich Polizisten bei der Mutter des Klägers über dessen Verbleib informiert hätten, zumal sich dies bei Wahrunterstellung ebenfalls auf das im August 2016 bereits längere Fernbleiben des Klägers beziehen könne, nachdem Kubanern Auslandsreisen nur bis zu einer gewissen Dauer gestattet seien. Eine Sanktionierung unerlaubt im Ausland verbleibender Kubaner knüpfte jedoch generell nur an den Umstand der Überschreitung der Rückkehrfrist an und sei daher einer an jedermann gerichtete Rechtsfolge und somit nicht asylrelevant. Auch habe der Kläger den Asylantrag bereits gestellt, bevor die Polizei sich bei seinen Eltern erkundigt habe. Dies zeige, dass der Entschluss, in Deutschland zu verbleiben, nicht mit einer befürchteten Verfolgung bei Rückkehr begründet sei. Insgesamt könne das Vorbringen als asyltaktisch konstruiert bezeichnet werden. Ferner habe der Kläger Kuba für einen Arbeitsaufenthalt verlassen und nicht aus unmittelbarer Angst vor Verfolgung im Zusammenhang mit dem vorgetragenen Vorfall am Rande seines Auftritts. Allein die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland habe keine politische Verfolgung unverfolgt und legal aus Kuba eingereister kubanischer Staatsangehöriger zur Folge. Auch führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Kuba nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Der hierfür erforderliche Gefahrenmaßstab sei nicht erfüllt. Der Kläger könne auch bei Rückkehr nach Kuba seinen Lebensunterhalt bestreiten, was ihm auch bis zu seiner Ausreise gelungen sei. Außerdem habe er ausreichend familiäre Bande, auf deren Unterstützung er zurückgreifen könne.

8 Zur Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots wurde der Kläger im Rahmen der persönlichen Anhörung am 30. September 2016 ebenfalls angehört.

9 Am 30. März 2017 erhob der Kläger zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Ansbach Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid und beantragte in der mündlichen Verhandlung, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. März 2017 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die

Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihm hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und weiterhin hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

10 Mit Schriftsatz vom 6. April 2017 beantragte die Beklagte, die Klage abzuweisen.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

12 Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

13 Der streitgegenständliche Bescheid vom 16 März 2017 ist im Umfange des Klagebegehrens rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO.

14 Ihm steht weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG noch auf Anerkennung als Asylberechtigter (Hauptantrag) noch auf Zuerkennung des subsidiären Flüchtlingsstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder auf Feststellung des Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Hilfsanträge) zu.

15 1. Vorliegend ist kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und damit wegen der Identität der Schutzgüter auch kein Anspruch nach Art. 16 a GG gegeben.

16 Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling i.S.d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vor-herigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen die-ser Furcht nicht zurückkehren will.

17 Ergänzend hierzu bestimmt § 3a AsylG die Verfolgungshandlungen, § 3b AsylG die Verfolgungsgründe, § 3c AsylG die Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, § 3d AsylG die Akteure, die Schutz bieten können und § 3e AsylG den internen Schutz.

18 § 3a Abs. 3 AsylG regelt ausdrücklich, dass zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen muss.

19 Ausschlussgründe, wonach ein Ausländer nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, sind in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG geregelt.

20 Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des AufenthG.

21 Unter Würdigung dieser Voraussetzungen steht bei Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Kuba mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem Schutzbereich des § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG unterfallende Gefährdungen drohen.

22 a) Der Kläger konnte schon nicht glaubhaft darlegen, dass er unmittelbar vor seiner Ausreise Maßnahmen staatlicher Stellen in Anknüpfung an in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen mit der erforderlichen Eingriffsintensität ausgesetzt war und dass er Opfer diskriminierend angewandter polizeilicher Maßnahmen gewesen ist (§ 3 a Abs. 2 Nr. 2 AsylG).

23 Für den Erfolg des Antrags muss das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals erlangen. Angesichts des typischen Beweisnotstands, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Herkunftsland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu. Demgemäß setzt ein Anspruch auf der Grundlage des § 3 Abs. 4, 1 AsylVfG voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei ist es seine Sache, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, U.v. 8.5.1984 – 9 C 141.83 – Buchholz § 108 VwGO Nr. 147).

24 Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, U.v. 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.4., 1.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

25 Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, U.v. 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; B.v. 21.7.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

26 An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, B.v. 29.11.1990, InfAuslR 1991, 94, 95; BVerwG, U.v. 30.10.1990, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; B.v. 21.7.1989, Buchholz a.a.O., Nr. 113; BayVGH, B.v. 18.7.2017 – 20 ZB 17.30785 – juris Rn. 5 m.w.N. aus der Rechtsprechung).

27 Der Kläger vermittelte in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck eines politisch interessierten und engagierten Menschen. Vielmehr erklärte er, er habe sich „ein bisschen“ engagieren wollen, ohne seine Familie in Gefahr zu bringen. Seit seiner Einreise ins Bundesgebiet ist er nicht politisch aktiv. In Zusammenarbeit mit den Umständen seiner völlig hindernisfreien Ausreise aus Kuba mit einem Arbeitsvisum zur Erfüllung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen aus seiner Tätigkeit als Berufsmusiker und dem Unvermögen des Klägers, die nach eigenem Vorbringen ausreisebegründende Bedrohungssituation durch Zivilpolizisten zeitlich näher einzuordnen, ergeben sich erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags. Diese werden dadurch bestärkt, dass er erst nach Ablauf des Arbeitsvisums den Asylantrag stellte und erst nachträglich von seiner Mutter telefonisch bestätigt worden sein soll, dass die Polizei nach seiner Ausreise (ein einziges Mal) nach ihm suchte. Auch steigerte der Kläger in der mündlichen Verhandlung sein anspruchsbegründendes Vorbringen im Vergleich zu den Einlassungen vor dem Bundesamt als er angab, er habe dem Freund am Telefon, der ihm anbot, für den Kollegen nach Deutschland zu reisen, gegenüber erklärt, er wolle auch deshalb fahren, um den politischen Problemen auf Kuba zu entgehen. Diesen (für die Ausreise relevanten) Zusammenhang beschrieb der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung und gab auf Vorhalt an, er sei in seiner Anhörung nervös gewesen und habe nicht gewusst, dass dies wichtig sei. Insgesamt wirkte das Vorbringen des Klägers zu seinen Fluchtgründen konstruiert. Es entstand der Eindruck, dass der Kläger seinen Aufenthalt in Deutschland zu Ausbildungszwecken verlängern möchte, nachdem er bereits an der Musikhochschule studiert.

28 Selbst bei Wahrunterstellung der beschriebenen Fluchtgründe fehlt den beschriebenen staatlichen Maßnahmen die erforderliche Eingriffsintensität.

29 b) Der demnach nicht vorverfolgt aus Kuba ausgereiste Kläger hat nach Auffassung des Gerichts im Falle einer Rückkehr nach Kuba nicht mit einer im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigenden Rückkehrgefährdung zu rechnen.

30 Eine exilpolitische Betätigung in der Bundesrepublik hat der Kläger nicht dargelegt.

31 Allein die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland hat keine politische Verfolgung unverfolgt und legal aus Kuba eingereister kubanischer Staatsangehöriger im Falle ihrer Rückkehr dorthin zur Folge (BVerwG, B.v. 7.12.1999 – 9 B 474.99; BayVGH, U.v. 29.7.2002 – 7 B 01.31054; B.v. 6.10.2003 – 7 ZB 03.31113; B.v. 5.6.2008 – 15 ZB 07.30102; VG Augsburg, U.v. 5.7.2011 – Au 7 K 10.30473; VG Ansbach, U.v. 24.9.2015 – AN 3 K 14.30542; alle juris).

32 Diese Einschätzung – so auch das VG Augsburg im zitierten Urteil vom 5. Juli 2011 – wird im Wesentlichen auch durch die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Quellen bestätigt.

33 In der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Kuba: Rückkehr, 16. Februar 2009“ (im Folgenden „Schweizerische Flüchtlingshilfe“) wird z.B. ausgeführt, dass Personen, die im Ausland einen Asylantrag stellen, von der kubanischen Regierung als Regimekritiker eingestuft werden können und in diesem Fall bei ihrer Rückkehr nach Kuba von willkürlichen stattlichen Repressalien bedroht sind (z.B. Entzug der Lebensmittelmarken, Beschlagnahme von Privatbesitz, erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt).

34 Die Asylantragstellung allein kann dann zu Problemen beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Sozialleistungen führen, wenn die kubanischen Behörden von der Asylantragstellung erfahren (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom März 2017 Ziffer 21 (im Folgenden „Länderinformationsblatt“); Schweizerische Flüchtlingshilfe Ziffer 2).

35 Jedoch ist beim Kläger nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er von solchen Repressalien im Falle seiner Rückkehr betroffen sein wird. Die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht für die Annahme einer Rückkehrgefährdung nicht aus.

36 Nachdem der Kläger selbst angab, sich nur sehr vorsichtig politisch betätigt zu haben, er trotzdem ohne Probleme ausreisen konnte und sich in Deutschland nicht politisch engagiert oder sich regimekritisch äußert, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er von kubanischen Behörden als Regimegegner eingestuft wird und deswegen mit einer erhöhten Verfolgungsgefahr rechnen müsste (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O. Ziffer 2).

37 Dass kubanische Staatsangehörige, die 24 Monate erlaubten Auslandsaufenthalt ohne Verlängerung verstreichen lassen, keine Rückkehrberechtigung mehr erhalten und damit in den Status eines „Emigranten“ (Exilkubaner) wechseln, ist im Asylverfahren unbeachtlich, da der Verlust der Rückkehrberechtigung generell an den Ablauf der Rückkehrfrist und nicht an die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Merkmale anknüpft (VG Ansbach, U.v. 14.9.2015 – AN 3 K 14.30542). Im Falle des Klägers ist die Rückkehrfrist derzeit noch nicht abgelaufen.

38 Nach dem Länderinformationsblatt wurden nach einer Gesetzesänderung vom Januar 2013 die Reisebeschränkungen für die Aus- und Einreise kubanischer Staatsangehöriger abgeschafft. Nur für bestimmte („unentbehrliche“) Berufsgruppen, Funktionäre und einzelne Dissidenten gibt es noch Einschränkungen (Auswärtiges Amt: Kuba – Innenpolitik, März 2017). Bei Privatreisen dürfen Kubaner nun 24 Monate statt bisher 11 Monate im Ausland bleiben, diesen Aufenthalt verlängern lassen und innerhalb dieses Zeitraums in der Regel ohne Nachteile zu befürchten wieder zurückkehren (Länderinformationsblatt a.a.O., Ziffern 17 und 21). Dies trifft auch für den Kläger zu.

39 Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylG.

40 2. Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG zu. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG). In diesem Rahmen sind gemäß § 4 Abs. 3 AsylG die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend anzuwenden.

41 Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich oder vorgetragen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland ein ernsthafter Schaden in diesem Sinne droht.

42 3. Auch nationale Abschiebungsverbote sind nicht gegeben.

43 a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – EMRK - (BGBl. 1952 II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

44 Mangels Erkennbarkeit diesbezüglicher Anhaltspunkte ist festzustellen, dass diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind.

45 b) Ebenso wenig besteht im Falle des Klägers ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

46 Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass für den Kläger, der jung und gesund ist, im Falle seiner Rückkehr nach Kuba eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

47 Seine Familie lebt auf Kuba, so dass er mit Unterstützungsleistungen seitens der Angehörigen in der Anfangszeit rechnen kann. Auch ist er gut ausgebildeter Berufsmusiker und wird mit diesen Fähigkeiten auch auf Kuba ein Auskommen finden.

48 4. Auch die im angefochtenen Bescheid enthaltene Ausreisesaufforderung unter Abschiebungsandrohung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Voraussetzungen der §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG liegen vor.

49 5. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte das ihr im Rahmen des § 11 Abs. 1 und 3 AufenthG eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, bestehen nicht und wurden vom Kläger nicht vorgetragen.

50 Die Klage war demnach abzuweisen.

51 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

52 Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.